

für eine einheitliche Durchsetzung der Normen des Straf- und Strafverfahrensrechts.

Allein der Staatsanwalt ist berechtigt, auf der Grundlage der Gesetze darüber zu entscheiden, wegen welcher, den hinreichenden Verdacht einer Straftat begründenden Handlungen Anklage bei Gericht zu erheben ist (§ 154 StPO; § 2 Buchst. e und § 21 StAG).

(Im einzelnen wird die Stellung des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren in Kap. 7 dieses Lehrbuchs behandelt.)

Der Staatsanwalt im gerichtlichen Verfahren

Mit der Übergabe der Sache an das Gericht übernimmt dieses die Hauptverantwortung für die Weiterführung des Strafverfahrens, während der Staatsanwalt nunmehr zur Mitwirkung am weiteren gerichtlichen Verfahren berechtigt und verpflichtet ist (§ 14 GVG; § 214 Abs. 3, § 221 Abs. 4, § 238 Abs. 1 StPO).

Der Staatsanwalt vertritt vor Gericht die Anklage und hat im Einklang mit seiner Verantwortung für die Strafverfolgung und für die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gerichtlichen Verfahren vielfältige Antragsrechte, das Recht zum Schlußvortrag (Plädoyer) sowie zur Beantragung einer bestimmten gerichtlichen Entscheidung (Verurteilung, Freispruch, Einstellung, Verweisung). Mit der Anklage bestimmt der Staatsanwalt den Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung in tatsächlicher Hinsicht (§ 187 Abs. 1 StPO). Das Gericht kann nur über die als Straftaten angeklagten Handlungen im Strafverfahren entscheiden. Dagegen ist das Gericht an rechtliche Ausführungen des Staatsanwalts nicht gebunden. Es hat sich aber mit diesen auseinanderzusetzen.

So kann z. B. das Gericht eine vom Staatsanwalt rechtlich als Diebstahl zum Nachteil persönlichen Eigentums qualifizierte Handlung im Eröffnungsverfahren bzw. im Urteil anders - z. B. als Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums - rechtlich qualifizieren. (Dem entspricht die in Kap. 8 zu behandelnde „veränderte Rechtslage“ gern. § 236 StPO). Das Gericht kann aber nicht von sich aus andere Handlungen, als die, auf die sich die Anklage bezieht, zum Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens machen. Hat z. B. die Anklage zwei Diebstahlhandlungen zum Gegenstand, kann das Gericht nicht von sich aus einen dritten Diebstahl oder eine andere Handlung hinzunehmen. Dazu bedarf es der Erweiterung der Anklage des Staatsanwalts gemäß § 237 StPO.

Mit der Einreichung der Anklageschrift, des Antrags auf Durchführung eines beschleunigten Verfahrens oder auf Erlaß eines gerichtlichen Strafbefehls wird die Sache bei Gericht anhängig (§ 187 StPO). Die Leitungsverantwortung für die Durchführung des Verfahrens ist damit vom Staatsanwalt auf das Gericht übergegangen.

Das Gesetz gibt dem Staatsanwalt das Recht, die bei Gericht eingereichte Anklage zurückzunehmen, solange das Gericht noch keine Entscheidung im Eröffnungsverfahren getroffen hat. Darüber hinaus hat der Generalstaatsanwalt das Recht, in jeder Lage des Verfahrens die Anklage zurückzunehmen (§ 193 Abs. 2 StPO). Diese Regelung erweitert das Recht des Staatsanwalts, darüber zu entscheiden, ob gegen einen Bürger ein gerichtliches Verfahren durchgeführt wird, festigt seine Verantwortung und hilft, unbegründete gerichtliche Verfahren zu vermeiden.